

Merkblatt für Gläubiger zu Fragen der Forderungsanmeldung bei Insolvenzverfahren

1. Die Gläubiger haben ihre Forderungen beim Treuhänder innerhalb der vom Gericht festgelegten Frist anzumelden, möglichst umgehend nach Zugang der Aufforderung durch den Treuhänder. Nur solche Forderungsanmeldungen werden berücksichtigt, die folgende Punkte beachten.
2. Der angemeldete Betrag ist als Gesamtsumme in EURO mit genauer Bezeichnung des Rechtsgrundes (z.B. Kaufvertrag, Darlehen, Dienst- oder Werkvertrag, Schadensersatzforderung, etc. mit genauer Angabe von Daten) anzugeben. Es sind die die Forderung beweisenden Urkunden, (wie z.B. Urteile, Vollstreckungsbescheide, Kostenfestsetzungsbeschlüsse, Verträge und sonstige Schriftstück) im Original beizufügen (Kopien und Rechnungen allein reichen nicht aus).
3. Anmeldungen von Forderungen in ausländischer Währung sind zur Prüfung und Feststellung ungeeignet. Sie sind umgerechnet in EURO – jeweils nach dem Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens geltenden Kurswert – geltend zu machen.
4. Forderungen, die nicht auf Zahlung einer Geldsumme gerichtet sind oder deren Geldbetrag unbestimmt ist, sind nach § 45 InsO mit dem (Schätz-) Wert in EURO zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens geltend zu machen.
5. Eine Zinsforderung muß betragsmäßig angemeldet und darf nur bis zum Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung (der Tag der Eröffnung zählt nicht mit) berechnet werden. Zinssatz und Zeitraum sind genau zu bezeichnen.
6. Gläubigervertreter müssen eine speziell für das Insolvenzverfahren erteilte Vollmacht vorlegen.
7. Auf geltend gemachte Sicherungsrechte ist gesondert hinzuweisen.
8. Folgende Forderungen nach § 39 InsO (nachrangige Forderung) sind unter Kennzeichnung, daß es sich um Forderungen nach § 39 InsO handelt, getrennt anzumelden, wenn das Insolvenzgericht dies beschlossen hat:
 - ◆ Zinsen ab Verfahrenseröffnung (einschließlich dem Tag der Verfahrenseröffnung) auf die angemeldeten Forderungen
 - ◆ die Verfahrenskosten
 - ◆ Geldstrafen, Geldbußen, Ordnungsgelder und Zwangsgelder, soweit solche Nebenfolgen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit sind, die zu einer Geldzahlung verpflichten,
 - ◆ Forderungen auf eine unentgeltliche Leistung des Insolvenzschuldners
 - ◆ Forderung auf Rückgewähr des kapitaleretzenden Darlehens eines Gesellschafters oder gleichgestellte Forderungen

Dieses Merkblatt gibt nur einige grundlegende Hinweise zur Anmeldung von Forderungen und damit verbundener Problembereiche. Das Merkblatt erhebt ausdrücklich keinen Anspruch auf Vollständigkeit und entbindet nicht von der eigenen Rechtsberatung des Gläubigers.